

Hinweise zum Datenschutz

Überprüfung des Masern-Impfschutzes an öffentlichen Schulen

Verantwortlicher für die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist die die Daten abfragende, erhebende Schule.

Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz wird lediglich im erforderlichen Umfang (Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz - IfSG und Begründung hierfür) in der Dokumentationshilfe (Anlage 5) dokumentiert:

- bei **Schülerinnen und Schülern** wird die Dokumentationshilfe, soweit ein Schulverhältnis begründet wird oder bereits besteht, Bestandteil der Schülerakte

Die für den Nachweis bei der Schule vorgelegten Dokumente (z.B. Impfausweis) sind nur zur Prüfung der Voraussetzungen notwendig und werden nach Abschluss dieser nicht gespeichert. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 2 Nummer 16, § 20 Abs. 8 bis 10, 13 Infektionsschutzgesetz.

Die Daten werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen insbesondere an folgende Stellen weitergegeben:

- ggf. zuständiges Gesundheitsamt bei nicht oder nicht zureichend erbrachten Nachweis (s.o.; § 20 Abs. 8-10 IfSG)
- zuständige Schulaufsichtsbehörden (Art. 113 BayEUG)
- bei Schülerinnen und Schülern an die aufnehmende Schule bei Schulwechseln (§ 39 Abs. 1 S. 2 BaySchO)

Die zum Nachweis notwendigen Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. An öffentlichen Schulen erfolgt eine Dokumentation des Nachweises bei Schülerinnen und Schülern in der Schülerakte. Daher gilt die Speicherfrist des § 40 S. 1 Nr. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). Die Speicherfristen für Personalakten richten sich nach Art. 110 BayBG.

Quelle:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 28.02.2020